

# Statuten Gewerbeverein Gelterkinden und Umgebung (GVG)

---

## 1. Name, Sitz und Zweck

---

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

### Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Gelterkinden und Umgebung» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des Vereins befindet sich in Gelterkinden.

### Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Wahrung der wirtschaftlichen, beruflichen und gewerbe-politischen Interessen seiner Mitglieder;
- die Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Fragen;
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- Förderung der Solidarität und Pflege der freundschaftlichen Beziehungen;
- Förderung des beruflichen Nachwuchses;
- Durchführung von Aktivitäten im gemeinsamen Interesse.

Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei (Wirkungen für die Mitglieder siehe Anhang 1). Er kann Mitglied weiterer Interessenverbände sein.

## 2. Mitgliedschaft

---

### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Patronats-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Sympathisanten.

### Art. 4

**Aktivmitglieder** des Vereins können werden, sofern sie der Wirtschaftsregion Gelterkinden und Umgebung verbunden sind:

- Natürliche und juristische Personen, welche ein Handels-, Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen betreiben;
- Natürliche Personen und Vereinigungen, die dem Gewerbe nahestehende Tätigkeiten ausüben.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen.

Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **Art. 5a**

**Gönnermitglieder** des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche kein Handels-, Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen betreiben bzw. die im Vereinsgebiet kein Geschäftsdomizil und keine Niederlassung haben; sich aber zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verein verbunden fühlen. Gönnermitglieder sind an der Zielerreichung und Aufgabenerfüllung des GVG interessiert, anerkennen die für sie relevanten Bestimmungen der Statuten und haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **Art. 5b**

**Patronatsmitglieder** des Vereins können juristische Personen werden, die an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des GVG interessiert sind, sich aber nicht aktiv daran beteiligen. Die Teilnahme an speziellen Projekten steht ihnen frei. Sie anerkennen die für sie relevanten Bestimmungen der Statuten und haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme von Patronatsmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **Art. 5c**

**Freimitglieder:** Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands natürliche Personen zu Freimitgliedern ernennen, wenn diese die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Natürliche Personen, welche ihre selbständige Geschäftstätigkeit nach mindestens 20jähriger Vereinsangehörigkeit aufgegeben haben, sowie geschäftsführende Inhaber oder Mitinhaber einer juristischen Person, sofern diese mindestens 20 Jahre dem Verein angehört und ihre leitende Tätigkeit mindestens 20 Jahre ausgeübt und aufgegeben haben.

Der Firmen-Mitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Im Falle der Überführung einer Einzelfirma in eine juristische Person oder bei einer Änderung der Rechtsform werden - die frühere Mitgliedschaft vorausgesetzt - die Jahre der früheren selbständigen oder geschäftsführenden Tätigkeit angerechnet.

Ernannte Freimitglieder können sich auf eigene Initiative hin als Sympathisanten registrieren lassen, um weiterhin an alle Anlässe eingeladen zu werden. Sie entrichten dafür einen jährlichen Beitrag (gemäss Art. 10). Sympathisanten pflegen die freundschaftlichen Beziehungen innerhalb des Vereins aktiv weiter.

## **Art. 5d**

**Ehrenmitglieder:** Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands natürliche Personen, die sich um den Verein oder den Gewerbestand besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Firmen-Mitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

## **Art. 5e**

**Sympathisanten** des Vereins können werden:

- Natürliche und juristische Personen, welche dem GVG ideell verbunden sind.
- Freimitglieder, indem sie sich auf eigene Initiative hin als Sympathisant registrieren lassen, um weiterhin an Anlässe eingeladen zu werden und die freundschaftlichen Beziehungen innerhalb des Vereins aktiv weiter zu pflegen.

Sympathisanten können an geselligen Anlässen teilnehmen. Die aktive Teilnahme an Gewerbeausstellungen ist explizit ausgeschlossen. Sympathisanten verfügen zudem über kein Stimm- und Wahlrecht.

Über die Aufnahme von Sympathisanten entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann;
- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, nicht jedoch bei Frei- und Ehrenmitgliedschaft;
- Auflösung der Firma bei juristischen Personen;
- Konkurs;
- Tod;
- Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Statuten, den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Kenntnis des Ausschlusses beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Art. 7**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3. Rechte und Pflichten**

---

#### **Art. 8**

Aktiv- und Ehrenmitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechts aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gönner-, Patronats- und Freimitglieder sowie Sympathisanten haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 9**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Statuten und allfällige erlassene Reglemente einzuhalten, sowie sich den Beschlüssen der Versammlungen zu unterziehen.

#### **Art. 10**

Jedes Aktiv-, Gönner- und Patronatsmitglied sowie Sympathisanten haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird durch die Generalversammlung jedes Jahr neu festgesetzt. Mit Patronatsmitgliedern kann der Vorstand mit Blick auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch höhere Beiträge vereinbaren. Sympathisanten entrichten den gleich hohen Beitrag wie Aktivmitglieder. Freimitglieder, welche sich auf eigene Initiative hin als Sympathisant registrieren lassen, entrichten den auf die Hälfte reduzierten Beitrag.

Die Pflicht zur Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrags besteht auch bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Vereinsjahrs.

Mitgliederbeiträge sind innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

Die Vorstandsmitglieder bzw. die von diesen geführten Unternehmen sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit. Ehren- und Freimitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand erlässt ein von der Generalversammlung jährlich zu beschliessendes Beitragsreglement (Anhang 2), welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

### **4. Organisation**

---

#### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- der erweiterte Vorstand;
- die Kommissionen;
- die Revisoren;
- die Delegierten.

## **a. Generalversammlung**

---

### **Art. 12**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor dem 30. April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands jederzeit einberufen werden.

### **Art. 13**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Jahresberichte;
- Jahresrechnung, Revisorenbericht, Entlastung des Vorstands;
- Jahresprogramm;
- Mutationen;
- Mitgliederbeiträge und Budget;
- Wahlen:
  - Vorstand
  - Präsident
  - Revisoren
  - Kommissionsmitglieder
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Anträge von Mitgliedern und des Vorstands;
- Ehrungen;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

### **Art. 14**

Die Einladungen zu Generalversammlungen haben unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder durch Publikation in der Lokalpresse zu erfolgen, falls nicht Art. 34 zur Anwendung kommt. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann an der Generalversammlung auch über Gegenstände beschlossen werden, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt wurden.

### **Art. 15**

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung Eingaben zu richten. Diese müssen in schriftlicher Form und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag im Besitz des Präsidenten sein.

### **Art. 16**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit offenem Handmehr, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden angenommen werden (vorbehältlich Art. 31 und 32). Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wird von der Generalversammlung nichts anderes bestimmt, werden Wahlen ebenfalls mit offenem Handmehr durchgeführt. Im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten das relative Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **b. Vorstand**

---

### **Art. 17**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Aktuar/Protokollführer;
- Kassier;
- Verantwortlicher Marketing und Kommunikation;
- weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Ressorts).

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in einen erweiterten Vorstand kooptieren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht und müssen nicht von der Generalversammlung gewählt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen lediglich Einzelaufgaben im Auftrag des Vorstands wahr. Sie verfügen über keinerlei Vorstandskompetenzen bzw. Vorstandsrechte und -pflichten.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Er konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung obliegt. Im Vorstand sollen die wichtigsten Berufsgruppen vertreten sein.

Der Vorstand erlässt ein von der Generalversammlung zu beschliessendes Entschädigungsreglement (Anhang 3), welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

### **Art. 18**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl des Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstands;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
- c) Vorbereitung, Antragstellung in allen der Generalversammlung zu unterbreitenden Angelegenheiten;
- d) Leitung und Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Vollzug der Statuten und Vereinsbeschlüsse;
- f) Erledigung aller Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- g) Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses;
- h) Durchführung von Veranstaltungen und Anlässe des Vereins;
- i) Anwerbung neuer Mitglieder;
- j) Bestimmung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie von Delegationen in Fachgruppen;
- k) Buchhaltungsführung, Inkasso und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- l) Verfassung von Protokollen und Korrespondenzen;
- m) Aufnahme von Mitgliedern;
- n) Ausschluss von Mitgliedern.

## **Art. 19**

Der Präsident hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist an keine Form gebunden. Sie soll jedoch, wenn immer möglich, die Vorstandsmitglieder spätestens zwei Tage vor der Sitzung erreichen.

## **Art. 20**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident, führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

## **Art. 21**

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Er ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er verfasst einen Jahresbericht.

### **c. Revisoren**

---

#### **Art. 22**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten. Die Wahl der Revisoren bzw. des Suppleanten ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der erste Revisor ausscheidet und durch den 2. Revisor ersetzt wird.

#### **Art. 23**

Die Revisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen, sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **d. Kommissionen**

---

#### **Art. 24**

Der Vorstand kann temporäre Spezialkommissionen unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds bestimmen, welche spezielle Sachgebiete behandeln.

### **e. Delegierte**

---

#### **Art. 25**

An Versammlungen und Anlässen von Dachverbänden, befreundeten Verbänden sowie in politischen Behörden und Kommissionen lässt sich der Verein durch einen oder mehrere Delegierte vertreten.

## **5. Finanzielles**

---

### **Art. 26**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Kapitalzinsen, Veranstaltungen, freiwilligen Beiträgen, Subventionen, Geschenken und Legaten.

### **Art. 27**

Das Vereinsvermögen darf seinem Zweck nicht entfremdet werden. Auf keinen Fall dürfen es Mitglieder unter sich verteilen. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

### **Art. 28**

Für einmalige Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets hat der Vorstand eine Kompetenz bis CHF 1'000.-- im Einzelfall. Pro Jahr kann er über Ausgaben in der Gesamthöhe von CHF 3'000.-- beschliessen. Einzelbeträge dürfen nicht auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt werden.

### **Art. 29**

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 30**

Das Vereinsjahr fällt auf das Kalenderjahr.

### **Art. 31**

Statutenänderungen setzen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus.

### **Art. 32**

Soll über die Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Zu dieser müssen die Mitglieder vierzehn Tage vor der Abhaltung durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **7. Schlussbestimmungen**

---

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2012 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2003.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2017 teilweise ergänzt und begrifflich präzisiert. Sie treten mit Annahme durch die Generalversammlung rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Präsident      Stefan Küng

Die Aktuarin: Salome Mumenthaler

## **Anhang 1 zu den Statuten des Gewerbevereins Gelterkinden und Umgebung (GVG)**

Informationen zur Mitgliedschaft beim kantonalen Dachverband der KMU, der Wirtschaftskammer Baselland

### **Die Wirtschaftskammer Baselland**

Die Wirtschaftskammer Baselland ist die Interessengemeinschaft der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der Selbständigerwerbenden im Kanton Baselland. Sie wirkt als Dachorganisation der ihr angeschlossenen örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine), der Berufs- und Branchenverbände sowie der Einzelmitglieder. Ihre Organisationsstruktur stützt sich auf eine dezentrale, starke Basis. Über 10'000 KMU und über 100 kommunale, regionale und kantonale Verbände und Organisationen bauen auf die mittelständische Solidarität und vertrauen der Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer im «Haus der Wirtschaft» ihre Interessenvertretung an.

Der Einsatz der Wirtschaftskammer gilt in erster Linie der Schaffung bzw. Erhaltung optimaler wirtschaftlicher, politischer und fiskalischer Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen. Neben der zentralen Aufgabe der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung bietet die Geschäftsstelle im «Haus der Wirtschaft» den Mitgliedern und angeschlossenen Organisationen eine breite Dienstleistungspalette an.

### **Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland**

Der Gewerbeverein Gelterkinden und Umgebung (GVG) ist als regionale KMU-Vereinigung Kollektivmitglied beim kantonalen Dachverband der KMU, der Wirtschaftskammer Baselland. Er ist der Wirtschaftskammer Baselland als Mitgliedsektion mit all seinen Aktivmitgliedern angeschlossen. Das bedeutet, dass das einzelne Aktivmitglied mit seinem Beitritt zum GVG gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland erwirbt.

Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland gewährleistet jedem einzelnen Aktivmitglied des GVG Zugang zum umfassenden Dienstleistungsangebot des kantonalen KMU-Dachverbands und ebenfalls zum grossen Beziehungsnetz in Politik und Wirtschaft. Mit ihren vereinten Kräften und ihrer gemeinsamen Stärke im kantonalen Dachverband der KMU sichern die Mitglieder die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Als Mitgliedsektion ist der GVG gemäss den statutarischen Bestimmungen mit zurzeit vier Delegierten in der Delegiertenversammlung der Wirtschaftskammer Baselland vertreten, welche dort die Interessen der Mitglieder des GVG vertreten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag des einzelnen GVG-Aktivmitglieds an die Wirtschaftskammer Baselland (zurzeit CHF 45.00 pro Jahr) ist im Jahresbeitrag an den GVG inbegriffen. Die Abrechnung dieses Mitgliederbeitrags erfolgt direkt zwischen dem GVG und der Wirtschaftskammer Baselland. Über die konkrete Verwendung der Mitgliederbeiträge beschliesst ausschliesslich der Wirtschaftsrat Baselland (Präsidentenkonferenz der Mitgliedsektionen), in welchem der GVG mit einem Sitz und einer Stimme vertreten ist.

## **Der statutarische «Aktionsfonds der Baselbieter KMU»**

Der statutarische «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» dient – im Interesse der Gesamtheit der Verbandsmitglieder – der Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und zur Verteidigung der Position der Selbständigerwerbenden und der KMU aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Insbesondere bezweckt er die Abwehr von wirtschafts- und unternehmerfeindlichen Volksinitiativen, Referenden, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen.

Der statutarische Aktionsfonds wird von der Gesamtheit aller Mitglieder getragen, indem jedes der Wirtschaftskammer angeschlossene Mitglied einen jährlichen Beitrag in diesen Fonds leistet (zurzeit CHF 35.00 pro Jahr). Dieser Beitrag ist im jährlichen Aktivmitgliederbeitrag des GVG nicht inbegriffen. Er wird beim einzelnen Aktivmitglied des GVG jährlich direkt von der Wirtschaftskammer Baselland in Rechnung gestellt und einkassiert. Über die konkrete Verwendung der Mittel des «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» beschliesst ausschliesslich der Wirtschaftsrat Baselland (Präsidentenkonferenz der Mitgliedsektionen), in welchem der GVG mit einem Sitz und einer Stimme vertreten ist.

## **Die Familienausgleichskasse GEFAK**

Die «Familienausgleichskasse GEFAK» ist die Nachfolge-Organisation der aufgrund der Gesetzesänderungen auf schweizerischer und in der Folge auch auf kantonaler Ebene (wie auch alle anderen Familienausgleichskassen) per 31. Dezember 2006 im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr anerkannten «GEFAK Baselland». Sie hat per 1. Januar 2007 alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten derselbigen übernommen und wird seither unter dem Namen «Familienausgleichskasse GEFAK» als besonderer Dienstzweig ihres Gründerverbands, der Wirtschaftskammer Baselland, geführt. Die «Familienausgleichskasse GEFAK» bildet auf der Grundlage des durch den Gründerverband beschlossenen und vom Kanton Basel-Landschaft genehmigten Kassenreglements eine vom Gründerverband errichtete Familienausgleichskasse für Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

### Leistungsauszug

- Die Haupttätigkeit liegt bei der Veranlagung und Ausrichtung von gesetzlichen Familienzulagen.
- Im Rahmen von ebenfalls gesetzlich definierten, weiteren Aufgaben und Leistungen werden im Auftrag der Vertragsparteien von verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) zahlreiche spezifische Sozial-Ausgleichsleistungen zwischen allen angeschlossenen Arbeitgebenden abgewickelt, insbesondere Lohnausfall-Entschädigungen bei Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst, Lohnausfall-Entschädigungen bei UVG-Karenztagen, Lohnausfall-Entschädigungen bei Ausübung von öffentlichen Ämtern und gesetzlichen Pflichten, Lohnausfall-Entschädigungen bei beruflicher Weiterbildung und Absenzen, Ferien-Ausgleichskasse für zusätzliche Ferienguthaben von älteren Arbeitnehmenden, Lohnfortzahlungen bei Todesfall, Veranlagung und Inkasso von GAV-Vollzugskostenbeiträgen (auch bei Arbeitgebern im Ausland für deren in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden), usw.

### Gesetzliche Bestimmungen

Seit 2007 hat der Kanton Baselland ein neues Familienzulagengesetz<sup>1)</sup>. Dieses moderne, letztmals am 7. Mai 2009 dem neuen Bundesgesetz angepasste Gesetz hat zahlreiche Ungleichheiten im Bereich der Familienausgleichskassen beseitigen können. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden massive Ungerechtigkeiten, indem beispielsweise zwischen einzelnen Branchen riesige Unterschiede in der Höhe der zu entrichtenden Arbeitgeberbeiträge klafften – und zwar zu Ungunsten des Gewerbes. Mit dem neuen Gesetz ist die Benachteiligung des Gewerbes stark gemildert. Der darauf gestützte Ausgleich stellt sicher, dass zum Beispiel die grossen Industrie- und Dienstleistungsbranchen wie Chemie/Pharma, Finanzdienstleister usw., die früher gegenüber dem Gewerbe mit ungleich tieferen Prämien operieren konnten, gleichermaßen in den Gesamtausgleich mit einbezogen sind.

### Kassen-Zugehörigkeit / Kassen-Anschlusspflicht

Im massgeblichen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen ist die Kassen-Zugehörigkeit bzw. die Kassen-Anschlusspflicht klar und restriktiv geregelt. Das frühere, unsolidarische Wunschkonzert von Einzelnen ist – zu Gunsten des Gewerbes – nicht mehr möglich. Dabei wurde die gleiche Regelung übernommen, wie sie die AHV-Gesetzgebung schon seit deren Anbeginn kennt: massgebend für die Kassenzugehörigkeit eines Unternehmens ist dessen Verbandszugehörigkeit. Sie gibt vor, mit welcher Kasse die Beiträge und Leistungen abzurechnen sind. Verfügt ein Unternehmen über Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden mit verbandseigenen Ausgleichskassen, so kann es zwischen den entsprechenden Verbandskassen wählen. Die kantonale Ausgleichskasse dient nur noch als Auffangkasse für jene Unternehmen, die keinem entsprechenden Verband angeschlossen sind und als Kasse für Nicht-Erwerbstätige. Daraus ergibt sich: wer in eine gewerbliche Organisation aufgenommen wird, wirkt auch solidarisch mit dem gesamten Gewerbe in der Familienausgleichskasse des Gewerbes mit.

### **Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114**

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 ist die von der Wirtschaftskammer Baselland gegründete und als besonderer Dienstzweig des Gründerverbands geführte AHV-Ausgleichskasse nach AHV-Gesetz<sup>2)</sup>. Sie wickelt die Beiträge und Leistungen gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen ab. Massgebend für die Kassenzugehörigkeit eines Unternehmens ist gemäss den Gesetzesbestimmungen dessen Verbandszugehörigkeit. Diese geben vor, mit welcher Kasse die Beiträge und Leistungen abzurechnen sind. Verfügt ein Unternehmen über Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden mit verbandseigenen AHV-Ausgleichskassen, so kann es zwischen den entsprechenden Verbandskassen wählen. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse dient nur als Auffangkasse für jene Unternehmen, die keinem entsprechenden Verband angeschlossen sind.

<sup>1</sup> Einführungsgesetz vom 7. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EGFamZG, GS 36.1200, SGS 838)

<sup>2)</sup> Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10)